

1976	Ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 1976	Nr. 57
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 76	Neufassung der Approbationsordnung für Tierärzte ..... 7830-1-1	1221
19. 5. 76	Sechsendreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ..... 7400-1-1	1244

### **Bekanntmachung der Neufassung der Approbationsordnung für Tierärzte**

**Vom 14. Mai 1976**

Auf Grund des Artikels 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 25. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1561) wird nachstehend der Wortlaut der Approbationsordnung für Tierärzte in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Verordnung und unter Berücksichtigung

1. der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 23. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 360)
- und
2. der Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 8. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 176)

ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 5 der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 416), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung vom 3. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 409), erlassen worden.

Bonn, den 14. Mai 1976

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

## Approbationsordnung für Tierärzte

### Erster Abschnitt

#### Die tierärztliche Ausbildung

##### § 1

Die tierärztliche Ausbildung umfaßt

1. ein Studium von mindestens viereinhalb Jahren an der veterinärmedizinischen Fakultät oder an einem veterinärmedizinischen Fachbereich einer Universität (Universität) oder an einer tierärztlichen Hochschule (Hochschule);
2. eine zusätzliche praktische Ausbildung von
  - a) eineinhalb Monaten in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachtbetrieb,
  - b) eineinhalb Monaten in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer Tierklinik und
  - c) drei Monaten in einem Wahlpraktikum nach § 50;
3. folgende Prüfungen:
  - a) die Tierärztliche Vorprüfung, die aus dem naturwissenschaftlichen Abschnitt (Vorphysikum) und dem anatomisch-physiologischen Abschnitt (Physikum) besteht, und
  - b) die Tierärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist.

##### § 2

Während des Studiums hat der Studierende mindestens die in dem Studienplan der Universität oder Hochschule als Pflichtlehrveranstaltungen bezeichneten Vorlesungen, Übungen, Kliniken, Kolloquien und anderen Arbeitskurse zu belegen. Die belegten Pflichtlehrveranstaltungen müssen die in Anlage 1 aufgeführten Fachgebiete mindestens mit den dort genannten Gesamtstundenzahlen enthalten. Auf die belegten Pflichtlehrveranstaltungen sollen nicht mehr als 40 Wochenstunden im Studienhalbjahr entfallen. Der Nachweis über das Studium ist durch Vorlage der Studienbelege, insbesondere des Studienbuches, zu führen.

### Zweiter Abschnitt

#### Prüfungsvorschriften

##### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 3

(1) Bei jeder Universität und Hochschule werden je ein staatlicher Prüfungsausschuß für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung gebildet.

(2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem die Aufsicht über die Prüfungen und deren ordnungsgemäße Durchführung obliegt, einem oder mehreren Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Anhören der Universität oder Hochschule von der zuständigen Behörde für bestimmte Prüfungsfächer und für jeweils nicht mehr als vier Jahre schriftlich bestellt. Als Vorsitzende und Stellvertreter werden ordentliche Professoren der Universität oder Hochschule, als weitere Mitglieder Professoren oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Lehrkraft mit der vorläufigen Wahrnehmung der Prüfungsgeschäfte beauftragen.

##### § 4

Der Kandidat kann die einzelnen Abschnitte der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung an einer Universität oder Hochschule seiner Wahl ablegen. Wiederholungsprüfungen in einzelnen Prüfungsfächern sind vor dem Prüfungsausschuß abzulegen, bei dem die Prüfung nicht bestanden wurde.

##### § 5

(1) Für jeden Prüfungsabschnitt ist ein Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind der Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife und des Kleinen Latinums, die erforderlichen Ausbildungsnachweise und die Geburtsurkunde beizufügen. Der Nachweis über den Erwerb des Kleinen Latinums kann ersetzt werden durch den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von einer Universität oder Hochschule durchgeführten Kursus über medizinische Terminologie.

(2) Die Nachweise sind in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen. Über die Anerkennung von Nachweisen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, entscheidet die zuständige Behörde. Die Nachweise werden bis zum Abschluß des betreffenden Prüfungsabschnitts zu den Prüfungsakten genommen und anschließend wieder zurückgegeben.

(3) Hat der Kandidat einen Prüfungsabschnitt nicht erfolgreich abgeschlossen, so ist dies im Studienbuch zu vermerken.

##### § 6

(1) Über die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt entscheidet der Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studierende die vorgeschriebenen Nachweise nicht beibringt oder nach § 15 Abs. 1 Satz 4 eine Prüfung nicht wiederholen darf.

### § 7

(1) Die Prüfungen sind von den für die betreffenden Prüfungsfächer bestellten oder beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzunehmen. Die Prüfung kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses in jedem Prüfungsfach oder Teil eines Prüfungsfaches auch von mehreren Prüfern abgenommen werden.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann an den Prüfungen teilnehmen und Prüfungsfragen stellen. Bei Wiederholungsprüfungen hat außer dem Prüfer der Vorsitzende oder ein von diesem bestimmtes Ausschußmitglied anwesend zu sein.

(3) Die zuständige Behörde kann zu den mündlichen Prüfungen Beobachter entsenden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat jeweils bis zu fünf Studierenden der Veterinärmedizin, die zur gleichen Prüfung bereits zugelassen sind oder sich in dem der betreffenden Prüfung vorausgehenden Ausbildungsabschnitt befinden, sowie einem Vertreter der zuständigen Tierärztekammer zu gestatten, bei der Prüfung, die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgenommen, anwesend zu sein. Dabei hat er auf eine gleichmäßige Berücksichtigung der Studierenden zu achten.

### § 8

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Prüfungen mündlich.

(2) In der Regel sollen nicht mehr als fünf Kandidaten gemeinsam geprüft werden.

### § 9

(1) Die Prüfungen finden in den vorlesungsfreien Zeiten statt; sie sollen in der Regel einschließlich der ersten Wiederholungsprüfungen bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit beendet sein. Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit den beteiligten Prüfern die Prüfungstermine fest. Die Prüfungstermine für den dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung sind so festzusetzen, daß sich die fünfjährige Mindestausbildungszeit um nicht mehr als einen Monat verlängert.

(2) Die zu einem Prüfungsfach gehörenden Prüfungen sollen in möglichst engem zeitlichen Zusammenhang abgenommen werden.

### § 10

(1) Der Kandidat wird spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegen Empfangsbekanntnis geladen.

(2) Versäumt der Kandidat aus triftigem Grund einen Prüfungstermin oder die Frist zur Abgabe eines schriftlichen Befundberichts, so ist er zu einer neuen Prüfung zu laden, die nicht als Wiederho-

lungsprüfung gilt, oder ihm eine neue Frist zu setzen. Der Grund der Versäumnis ist dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Im Falle der Versäumnis wegen Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende kann verlangen, daß das Zeugnis eines Gesundheitsamtes vorgelegt wird. Die Leistungen des Kandidaten in der betreffenden Prüfung gelten bei Versäumnis ohne triftigen Grund als „ungenügend“.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Kandidat eine Prüfung unterbricht oder von ihr zurücktritt.

### § 11

(1) In der Prüfung ist zu ermitteln, ob der Kandidat sich die Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, die er für die Ausübung des tierärztlichen Berufs benötigt. Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, ob der Kandidat die in vorangegangenen Prüfungsabschnitten nachgewiesenen Grundkenntnisse theoretisch und praktisch anzuwenden versteht und ob er die gebräuchlichen Fachausdrücke beherrscht. Ferner soll die Prüfung die geschichtlich bedeutsamen Ereignisse des Fachgebietes sowie die Wirtschaftlichkeit vorgeschlagener Behandlungspläne berücksichtigen.

(2) Steht ein Patient oder ein anderes Prüfungsobjekt, an dem der Kandidat zu prüfen ist, nicht zur Verfügung, so entscheidet der Prüfer, wie die Prüfung sachgemäß, gegebenenfalls am Phantom oder Modell, durchzuführen ist.

### § 12

Über den Verlauf der Prüfung jedes Kandidaten hat der Prüfer oder ein von dem Vorsitzenden bestimmter Protokollführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung und die Bewertung der Leistungen ersichtlich sind. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

„sehr gut“	(1) = eine hervorragende Leistung,
„gut“	(2) = eine besonders anzuerkennende Leistung,
„befriedigend“	(3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“	(4) = eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
„mangelhaft“	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
„ungenügend“	(6) = eine unbrauchbare Leistung.

Ist das Prüfungsergebnis nicht wenigstens „ausreichend“, so ist dies kurz zu begründen. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten nach jeder Prüfung bekanntzugeben.

## § 13

Stört ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder unternimmt er eine Täuschung, so kann der Prüfer die Prüfung des Kandidaten unterbrechen. Der Vorsitzende kann im Benehmen mit dem beteiligten Prüfer die Leistungen des Kandidaten in der betreffenden Prüfung für „ungenügend“ oder in besonders schwerwiegenden Fällen den Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklären.

## § 14

(1) Der Vorsitzende stellt auf Grund der Einzelbewertungen die Prüfungsergebnisse fest und erteilt die Zeugnisse nach den Anlagen 3 bis 7. In den Zeugnissen werden die Prüfungsnoten für die nicht unterteilten Prüfungsfächer und für die Teile der unterteilten Prüfungsfächer sowie nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung die Gesamtergebnisse aufgeführt. Nach § 54 angerechnete Prüfungen sind auf den Zeugnissen besonders zu vermerken.

(2) Sind für ein nicht unterteiltes Prüfungsfach oder für einen Teil eines Prüfungsfaches mehrere Einzelbewertungen erteilt, so ergibt sich die Prüfungsnote aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen; Dezimalzahlen bis fünf Zehntel werden abgerundet, Dezimalzahlen über fünf Zehntel werden aufgerundet.

(3) Ein nicht unterteiltes Prüfungsfach ist bestanden, wenn der Kandidat wenigstens die Prüfungsnote „ausreichend“ erhalten hat. Ein unterteiltes Prüfungsfach ist bestanden, wenn kein Teil des Prüfungsfaches mit der Note „ungenügend“ beurteilt worden ist und der Durchschnitt der Prüfungsnoten für die Teile des Prüfungsfaches nicht mehr als 4,0 beträgt.

(4) Ein Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung oder der Tierärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat alle Prüfungsfächer des betreffenden Abschnitts bestanden hat.

(5) Das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den zugehörigen Abschnitten erzielten Prüfungsnoten für die nicht unterteilten Prüfungsfächer und für die Teile der unterteilten Prüfungsfächer; Dezimalzahlen bis fünf Zehntel werden abgerundet, Dezimalzahlen über fünf Zehntel werden aufgerundet. Hat der Kandidat die Tierärztliche Vorprüfung oder die Tierärztliche Prüfung nicht bestanden oder sind nach § 54 Prüfungen angerechnet worden, wird ein Gesamtergebnis nicht ermittelt.

## § 15

(1) Der Kandidat kann die Prüfung in nicht bestandenem Prüfungsfächern eines Prüfungsabschnitts insgesamt zweimal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich in nicht unterteilten Prüfungsfächern auf das Prüfungsfach, in unterteilten Prüfungsfächern nur auf die mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerteten Teile. Wird ein Prüfungsfach auch nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, so erklärt der Vorsitzende

den betreffenden Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung oder der Tierärztlichen Prüfung für nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Veterinärmedizin nicht möglich. Der Vorsitzende unterrichtet die anderen Universitäten und Hochschulen.

(2) Zu den Wiederholungsprüfungen wird der Kandidat durch den Vorsitzenden geladen. Eine erste Wiederholungsprüfung darf frühestens drei Wochen nach erfolglos abgelegter Prüfung, eine zweite Wiederholungsprüfung frühestens drei Monate nach erfolglos abgelegter erster Wiederholungsprüfung durchgeführt werden.

## § 15 a

(1) Hat ein Kandidat an Übungen oder anderen Arbeitskursen teilgenommen, die den Prüfungsinhalt für ein Prüfungsfach oder den Teil eines Prüfungsfaches ganz umfassen, und wird in dieser Lehrveranstaltung eine schriftliche oder protokollierte mündliche Leistungskontrolle durchgeführt, die durch ein Mitglied des betreffenden Prüfungsausschusses nach Maßgabe des § 12 benotet worden ist, so ist diese Leistung auf Antrag des Kandidaten auf die Prüfung anzurechnen. Leistungen nach Satz 1 dürfen in den einzelnen Abschnitten der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung jeweils auf nicht mehr als die Hälfte der Summe der Prüfungsnoten angerechnet werden. Die von dem Kandidaten in den Fällen des Satzes 1 erbrachte Leistung gilt in dem nach Absatz 2 festgestellten Umfang als Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teil des Prüfungsfaches; § 14 findet entsprechende Anwendung.

(2) Lehrveranstaltungen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllen, sind von dem Prüfungsausschuß mit Zustimmung der zuständigen Behörde festzusetzen und vor ihrer Durchführung bekanntzugeben.

## § 16

Der Vorsitzende teilt nach Abschluß der Tierärztlichen Prüfung der zuständigen Behörde die Namen der Kandidaten und die Prüfungsergebnisse mit.

## II. Das Vorphysikum

## § 17

Das Vorphysikum umfaßt die Prüfungsfächer

1. Physik,
2. Chemie,
3. Zoologie und
4. Botanik.

Die Prüfungen sollen innerhalb einer Woche abgelegt werden.

## § 18

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er nach Erlangen der Hochschulreife

1. mindestens ein Studienjahr Veterinärmedizin studiert und

2. die Pflichtlehrveranstaltungen über
  - a) Physik einschließlich Strahlenphysik,
  - b) Chemie,
  - c) Zoologie und
  - d) Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde

belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen hat.

#### § 19

Die Prüfungen in den Prüfungsfächern Physik, Chemie, Zoologie und Botanik erstrecken sich auf die für das Verständnis biologischer Vorgänge und für die spätere Anwendung im veterinärmedizinischen Bereich wesentlichen Grundkenntnisse. Dabei sind Strahlenphysik, Strahlenchemie und Strahlenbiologie zu berücksichtigen.

### III. Das Physikum

#### § 20

Das Physikum umfaßt die Prüfungsfächer

1. Anatomie und
2. Physiologie.

Die Prüfungen sollen innerhalb eines Monats abgelegt werden.

#### § 21

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er nach Erlangen der Hochschulreife

1. mindestens zwei Studienjahre, davon mindestens ein Studienjahr nach Bestehen des Vorphysikums, Veterinärmedizin studiert hat,
2. das Vorphysikum vor nicht mehr als eineinhalb Jahren bestanden hat und
3. die Pflichtlehrveranstaltungen über
  - a) Anatomie,
  - b) Histologie,
  - c) Embryologie,
  - d) Physiologie,
  - e) Physiologische Chemie (Biochemie) und
  - f) Ernährungsphysiologie

belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen hat.

#### § 22

In dem Prüfungsfach Anatomie hat der Kandidat

1. in Anatomie (1. Teil)
  - a) den Inhalt einer Körperhöhle vollständig oder teilweise zu erläutern, gegebenenfalls auch herauszunehmen und
  - b) je ein Thema über den Bewegungsapparat und die Organe oder Organsysteme an Hand von vorhandenen oder anzufertigenden Präparaten zu behandeln;

2. in Histologie seine Kenntnisse am mikroskopisch-anatomischen Präparat und in der Zellen- und Gewebelehre nachzuweisen (2. Teil);
3. in Embryologie seine Kenntnisse in der allgemeinen und speziellen Entwicklungslehre nachzuweisen (3. Teil).

#### § 23

In dem Prüfungsfach Physiologie hat der Kandidat

1. in Physiologie (1. Teil)
  - a) eine experimentelle Aufgabe zu lösen und zu erläutern und
  - b) seine Kenntnisse über die physiologischen Grundlagen der Lebensvorgänge und ihren normalen Ablauf im Organismus der Haustiere nachzuweisen;
2. in Physiologischer Chemie (Biochemie) (2. Teil)
  - a) eine experimentelle Aufgabe zu lösen und zu erläutern und
  - b) seine Kenntnisse über die physiologisch-chemischen Grundlagen der Lebensvorgänge sowie über die normalen Umsetzungen und ihre chemische Regulierung im Organismus der Haustiere unter besonderer Berücksichtigung der Molekularbiologie nachzuweisen;
3. in Ernährungsphysiologie (3. Teil)
  - a) eine experimentelle Aufgabe zu lösen und zu erläutern und
  - b) seine Kenntnisse über den Einfluß der Nahrung auf die normalen Lebensvorgänge im Organismus der Haustiere nachzuweisen.

### IV. Erster Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

#### § 24

Der erste Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer

1. Propädeutik,
2. Pharmakologie und Toxikologie und
3. Tierzucht und Tierhaltung.

Die Prüfungen sollen innerhalb eines Monats abgelegt werden.

#### § 25

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er

1. die Tierärztliche Vorprüfung bestanden und danach mindestens ein Studienjahr Veterinärmedizin studiert hat,
2. die Pflichtlehrveranstaltungen über
  - a) Allgemeine Pathologie,
  - b) Klinische Propädeutik,
  - c) Allgemeine Innere Medizin,
  - d) Allgemeine Chirurgie,
  - e) Allgemeine Therapie,

- f) Allgemeine Geburtskunde und Gynäkologie,
- g) Pharmakologie und Toxikologie,
- h) Tierzucht und Tierbeurteilung einschließlich Genetik und Erbpathologie,
- i) Tierernährungs- und Futtermittellehre einschließlich Zusatzstoffe in Futtermitteln und
- k) Allgemeine Landwirtschaftslehre

belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen hat sowie

- 3. an einem vierzehntägigen Lehrgang der Universität oder Hochschule über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung auf einem Lehrgut teilgenommen hat.

#### § 26

In dem Prüfungsfach Propädeutik hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sich

- 1. in Allgemeiner Pathologie die grundlegenden Kenntnisse über die Entstehung und den Verlauf des Krankheitsgeschehens angeeignet hat (1. Teil);
- 2. in Klinischer Propädeutik mit den Grundlagen der klinischen Untersuchungsmethoden vertraut gemacht hat (2. Teil).

#### § 27

Die Prüfung in dem Prüfungsfach Pharmakologie und Toxikologie erstreckt sich vor allem auf die Wirkung von Arzneimitteln und anderen Wirkstoffen auf den gesunden und den kranken Organismus sowie auf ihren Abbau und ihre Ausscheidung durch den Tierkörper.

#### § 28

Die Prüfungen in dem Prüfungsfach Tierzucht und Tierhaltung erstrecken sich in den Teilen

- 1. Tierzucht und Tierbeurteilung auf die biologischen Grundlagen der tierischen Leistungen einschließlich der Genetik der Leistungsmerkmale sowie auf die Konstitutionslehre, die Genetik der pathologischen Merkmale (Erbpathologie) und die speziellen Aufgaben des Tierarztes in der Tierzucht (Zuchthygiene); ein Haustier ist hinsichtlich seines Nutz- und Zuchtwertes zu beurteilen (1. Teil);
- 2. Tierernährungs- und Futtermittellehre auf die Ernährung der Haustiere unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutztiere, auf die Wirkung der verschiedenen Futtermittel einschließlich der in der Tierernährung verwendeten Zusatzstoffe sowie auf die für den Tierarzt wichtigen Vorschriften des Futtermittelrechts (2. Teil);
- 3. Allgemeine Landwirtschaftslehre auf die Grundzüge der Lehre von den landwirtschaftlichen Betriebsarten und der Wirtschaftsführung, soweit sie für die Nutztierhaltung von Bedeutung sind (3. Teil).

V. Zweiter Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

#### § 29

Der zweite Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer

- 1. Mikrobiologie und Parasitologie,
- 2. Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre und
- 3. Radiologie.

Die Prüfungen sollen innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden.

#### § 30

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er

- 1. den ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung vor nicht mehr als eineinhalb Jahren bestanden hat,
- 2. nach der Tierärztlichen Vorprüfung mindestens zwei Studienjahre, davon mindestens ein Studienjahr nach Bestehen des ersten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung, Veterinärmedizin studiert hat und
- 3. die Pflichtlehrveranstaltungen über
  - a) Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre,
  - b) Bakteriologie und Mykologie,
  - c) Virologie,
  - d) Parasitologie,
  - e) Tierhygiene,
  - f) Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre und
  - g) Radiologie

belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen hat.

#### § 31

Die Prüfungen in dem Prüfungsfach Mikrobiologie und Parasitologie erstrecken sich in den Teilen

- 1. Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre auf die Grundlagen der Entstehung, des Verlaufs, der Verhütung und der Bekämpfung der Tierseuchen unter besonderer Berücksichtigung der Resistenz, Immunität und Chemotherapie (1. Teil);
- 2. Bakteriologie und Mykologie auf die morphologischen, biologischen und immunologischen Eigenschaften der veterinärmedizinisch wichtigen Bakterien und Pilze, auf die durch sie hervorgerufenen Tiererkrankungen, deren Entstehung, Feststellung und Verlauf, auf die speziellen Maßnahmen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung sowie auf ihre Übertragbarkeit auf den Menschen; ein mikrobiologisches Präparat ist anzufertigen, zu untersuchen und zu erläutern (2. Teil);
- 3. Virologie auf die morphologischen, chemisch-physikalischen, biologischen und immunologischen Eigenschaften der veterinärmedizinisch wichtigen Virusarten, auf die durch sie hervorgerufenen Tiererkrankungen, deren Entstehung, Feststellung und Verlauf, auf die speziellen Maß-

nahmen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung sowie auf ihre Übertragbarkeit auf den Menschen; ein mikrobiologisches Präparat ist anzufertigen, zu untersuchen und zu erläutern (3. Teil);

4. Parasitologie auf die Biologie der tierischen Parasiten und die Feststellung, Bekämpfung und Verhütung parasitärer Erkrankungen; ein parasitologisches Präparat ist anzufertigen, zu untersuchen und zu erläutern (4. Teil);
5. Tierhygiene auf die Haltung und Pflege der Haustiere und die Bedeutung der Umwelteinflüsse für die Gesundheit und Leistung der Tiere (5. Teil).

#### § 32

In dem Prüfungsfach Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre hat der Kandidat zwei Arzneimittel schriftlich zu verordnen sowie zwei Arzneimittel nach Rezept anzufertigen und nach der Deutschen Arzneitaxe zu berechnen; er hat ferner seine Kenntnisse in der Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre nachzuweisen und darzulegen, daß er die für den Tierarzt wichtigen Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Giften kennt.

#### § 33

Die Prüfung in dem Prüfungsfach Radiologie erstreckt sich auf die Lehre über ionisierende Strahlen, besonders deren Wirkung auf Tiere, Lebensmittel tierischer Herkunft und Futtermittel, auf die Anwendung solcher Strahlen innerhalb des veterinärmedizinischen Bereichs sowie auf die Maßnahmen und gesetzlichen Vorschriften über den Strahlenschutz. Die Methoden zum Nachweis einer Strahleneinwirkung und einer Kontamination mit radioaktiven Stoffen sind zu berücksichtigen.

### VI. Dritter Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

#### § 34

(1) Der dritte Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer

1. Spezielle Pathologie,
2. Innere Medizin,
3. Chirurgie,
4. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung,
5. Geflügelkrankheiten,
6. Lebensmittelkunde und Schlachttier- und Fleischuntersuchung,
7. Tierseuchenbekämpfung und
8. Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierschutz und Berufskunde.

Die Prüfungen sollen innerhalb von drei Monaten abgelegt werden.

(2) Der Prüfungsabschnitt gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund nicht in allen Prüfungsfächern die Prüfungen und etwaigen ersten Wiederholungsprüfungen innerhalb von fünf Monaten nach der Zulassung abgelegt hat.

#### § 35

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er

1. den ersten und den zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung bestanden hat, davon den zweiten Abschnitt vor nicht mehr als eineinhalb Jahren,
2. nach der Tierärztlichen Vorprüfung mindestens zweieinhalb Studienjahre, davon mindestens ein halbes Studienjahr nach Bestehen des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung, Veterinärmedizin studiert hat,
3. die Pflichtlehrveranstaltungen über
  - a) Spezielle pathologische Anatomie und Histologie einschließlich Obduktionen,
  - b) Funktionelle Pathologie (Pathologische Physiologie),
  - c) Angewandte Anatomie,
  - d) Innere Medizin einschließlich Labordiagnostik, Kliniken und Ambulatorik,
  - e) Chirurgie einschließlich Operations- und Betäubungslehre, Klinischer Radiologie, Augenkrankheiten, Huf- und Klauenkrankheiten, Huf- und Klauenbeschlagkunde, Kliniken und Ambulatorik,
  - f) Geburtskunde und Krankheiten im Säuglingsalter, Gynäkologie einschließlich Euterkrankheiten, Andrologie und Haustierbesamung einschließlich Kliniken und Ambulatorik,
  - g) Geflügelkrankheiten einschließlich Ambulatorik,
  - h) Lebensmittelkunde einschließlich Milchkunde, Schlachttier- und Fleischuntersuchung und Schlachthofbetriebslehre,
  - i) Versuchstierkunde und Versuchstierkrankheiten,
  - k) Biomathematik,
    - l) Tierseuchenbekämpfung,
  - m) Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierschutz und Verhaltenslehre und
  - n) Geschichte der Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht

belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen hat sowie

4. eine praktische Ausbildung nach den Vorschriften der §§ 45 bis 50 abgeleistet hat.

#### § 36

In dem Prüfungsfach Spezielle Pathologie hat der Kandidat ausreichende Kenntnisse über morphologisch feststellbare Krankheitsprozesse und ihre Pathogenese nachzuweisen und dabei

1. in Pathologischer Anatomie die Obduktion eines Tierkörpers selbständig oder, sofern es sich um ein Großtier handelt, in Gemeinschaft mit höchstens zwei weiteren Kandidaten auszuführen oder ein oder mehrere Organe zu untersuchen,

die ermittelten Befunde zu erläutern und anschließend unter Aufsicht niederzuschreiben (1. Teil);

2. in Pathologischer Histologie drei pathologisch-histologische Präparate zu bestimmen und zu erläutern (2. Teil).

#### § 37

In dem Prüfungsfach Innere Medizin hat der Kandidat

1. in Innerer Medizin (I) ein oder mehrere an einer inneren Krankheit oder einer Hautkrankheit leidende Tiere zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern und die Behandlung durchzuführen; am nächsten Tag hat er einen schriftlichen Befundbericht über eines der untersuchten Tiere dem Prüfer vorzulegen, den zwischenzeitlichen Verlauf der Krankheit festzustellen und die Behandlung fortzuführen (1. Teil);
2. in Innerer Medizin (II) seine Kenntnisse in der Lehre von den inneren Krankheiten und den Hautkrankheiten der Tiere unter Berücksichtigung der Allgemeinen und Speziellen Therapie nachzuweisen (2. Teil).

#### § 38

In dem Prüfungsfach Chirurgie hat der Kandidat

1. in Chirurgie (I) ein oder mehrere chirurgisch zu behandelnde Tiere zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern und gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen; am nächsten Tag hat er einen schriftlichen Befundbericht über eines der untersuchten Tiere dem Prüfer vorzulegen, den zwischenzeitlichen Verlauf der Krankheit festzustellen und gegebenenfalls die Behandlung fortzuführen (1. Teil);
2. in Chirurgie (II) seine Kenntnisse in der Chirurgie einschließlich der Augenkrankheiten, der Huf- und Klauenkrankheiten und der Huf- und Klauenbeschlaglehre sowie über die allgemeinen Grundlagen der Entstehung und der chirurgischen Behandlung von Erkrankungen nachzuweisen (2. Teil);
3. in Operations- und Betäubungslehre einschließlich Instrumentenlehre seine Kenntnisse darzulegen und zwei Operationen am lebenden oder toten Tier auszuführen (3. Teil).

#### § 39

In dem Prüfungsfach Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung hat der Kandidat

1. in Geburtskunde ein vor oder in der Geburt, im Puerperium, im Ausnahmefall auch im Säuglingsalter befindliches Haustier zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, die erforderlichen Maßnahmen zu erläutern und gegebenenfalls durchzuführen; am nächsten Tag hat er einen schriftlichen

Befundbericht vorzulegen und, soweit erforderlich, das Tier nochmals zu untersuchen und zu behandeln; er ist außerdem über den normalen und den krankhaften Verlauf der Hochträchtigkeit, der Geburt und des Puerperiums, über Krankheiten des Säuglingsalters sowie über geburtshilfliche Operationen und Instrumente zu prüfen (1. Teil);

2. in Gynäkologie ein weibliches Haustier auf geschlechtliche Zuchttauglichkeit, Trächtigkeit oder Erkrankung der Milchdrüse zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, die erforderlichen Maßnahmen zu erläutern und gegebenenfalls durchzuführen; am nächsten Tag hat er einen schriftlichen Befundbericht vorzulegen und, soweit erforderlich, das Tier nochmals zu untersuchen und zu behandeln; er ist außerdem über die normale Fortpflanzung, die Störungen der Fortpflanzungsfähigkeit bei weiblichen Haustieren, die Trächtigkeitsdiagnose, die Erkrankungen der Milchdrüse sowie über die einschlägigen Behandlungsverfahren und die gebräuchlichen Instrumente zu prüfen (2. Teil);
3. in Andrologie und Haustierbesamung ein männliches Haustier auf geschlechtliche Zuchttauglichkeit, gegebenenfalls unter Einschluß einer Spermaprobe, zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, die erforderlichen Maßnahmen zu erläutern und gegebenenfalls durchzuführen; am nächsten Tag hat er einen schriftlichen Befundbericht vorzulegen; er ist außerdem über die normale Fortpflanzung und die Störungen der Fortpflanzungsfähigkeit bei männlichen Haustieren einschließlich der einschlägigen Behandlungsverfahren, über die Besamung der Haustiere sowie über die gebräuchlichen Instrumente zu prüfen (3. Teil).

#### § 40

(1) In den Prüfungen nach den §§ 37 bis 39 sind Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und Fleischfresser zu berücksichtigen.

(2) An Universitäten oder Hochschulen, die für bestimmte Tierarten besondere Kliniken eingerichtet haben, können die Prüfungen durch Beschluß des Prüfungsausschusses entsprechend den vorhandenen Kliniken aufgeteilt werden. Die Prüfungsergebnisse sind nach § 14 Abs. 2 zu ermitteln. Die Auswahl der Patienten und die Zahl der Befundberichte richten sich nach den §§ 37 bis 39.

#### § 41

In dem Prüfungsfach Geflügelkrankheiten hat der Kandidat seine Kenntnisse über die Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, Prophylaxe und Therapie der Geflügelkrankheiten unter besonderer Berücksichtigung der Haltung und Fütterung im Hinblick auf die Entstehung und die Behandlung der Krankheiten nachzuweisen.

#### § 42

In dem Prüfungsfach Lebensmittelkunde und Schlachtier- und Fleischuntersuchung hat der Kandidat in den Teilen

1. Lebensmitteluntersuchung die Beschaffenheit und Verkehrsfähigkeit eines Lebensmittels tierischer Herkunft, ausgenommen Milch, zu beurteilen und den Befund unter Aufsicht niederzuschreiben (1. Teil);
2. Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht die grundlegenden Kenntnisse über die Technologie der Be- und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderer vom Tier stammender Lebensmittel, ausgenommen Milch, über die Beschaffenheit, Haltbarkeit und hygienische Behandlung dieser Lebensmittel und ihre Bedeutung für die Ernährung, die Betriebshygiene sowie über die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften und die diesen zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse nachzuweisen (2. Teil);
3. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung je ein Schlacht tier im lebenden und geschlachteten Zustand nach den geltenden Rechtsvorschriften zu untersuchen, sich über die Verwendbarkeit des Fleisches zum Genuß für Menschen zu äußern sowie den Befund und die Beurteilung unter Aufsicht niederzuschreiben (3. Teil);
4. Fleischhygienerecht und Schlachthofbetriebslehre seine Kenntnisse über die hygienische Gewinnung des Fleisches, die für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung geltenden Rechtsvorschriften, die diesen Vorschriften zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Grundzüge der Schlachthofbetriebslehre nachzuweisen (4. Teil);
5. Milchkunde seine Kenntnisse über die Eigenschaften der Milch und ihre Bedeutung für die Ernährung des Menschen, über die Zusammensetzung, hygienische Gewinnung und Behandlung der Milch, über den Einfluß von Haltung, Fütterung, Erkrankung und Arzneimittelbehandlung der Milchtiere auf die Beschaffenheit der Milch, über die amtliche Überwachung des Verkehrs mit Milch sowie über die grundlegenden Rechtsvorschriften über Milch und Milcherzeugnisse einschließlich der diesen Vorschriften zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse nachzuweisen; eine Milchprobe ist zu untersuchen und zu beurteilen (5. Teil).

#### § 43

In dem Prüfungsfach Tierseuchenbekämpfung hat der Kandidat seine Kenntnisse über die allgemeinen Grundsätze der Tierseuchenbekämpfung, die gesetzlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Tierseuchen nachzuweisen.

#### § 44

In dem Prüfungsfach Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierschutz und Berufskunde hat der Kandidat seine Kenntnisse über die Feststellung von Eigenschaften und Mängeln der Tiere sowie über die Gewährleistung beim Kauf von Tieren nachzuweisen; außerdem ist er über die Tierschutzvorschriften und die Verhaltenslehre der Tiere zu prüfen; er hat ferner seine Kenntnisse über die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs wichtigen Vorschriften des

Haftpflichtrechts und des Strafrechts sowie über die Organisation und Geschichte des tierärztlichen Berufsstandes und das Tierärztliche Berufs- und Standesrecht darzulegen.

### Dritter Abschnitt

#### Die praktische Ausbildung

##### I. Die Ausbildung

in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

#### § 45

(1) Die Ausbildung in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachtbetrieb dauert eineinhalb Monate. Sie darf nicht vor Bestehen des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 darf nur in einem Schlachtbetrieb abgeleistet werden, der von der zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung anerkannt ist. Die Anerkennung setzt voraus, daß

1. der Schlachtbetrieb auf Grund seiner räumlichen, technischen und personellen Gegebenheiten geeignet ist, den Kandidaten mit einem ordnungsgemäßen Betriebsablauf vertraut zu machen, und
2. Gelegenheit gegeben ist, unter Aufsicht und Leitung eines hauptberuflich dort tätigen Tierarztes die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei verschiedenen Tierarten, die mindestens Rinder und Schweine einschließen, anhand ausreichender Schlachtzahlen gründlich kennenzulernen.

(3) Der Kandidat hat den Beginn der Ausbildung nach Absatz 1 unter Angabe des Schlachtbetriebes dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

#### § 46

(1) Während der Ausbildung hat sich der Kandidat nach näherer Weisung eines hauptberuflich in dem Schlachtbetrieb tätigen Tierarztes an wenigstens 24 Arbeitstagen in der Untersuchung und Beurteilung der Schlacht tier und des Fleisches der verschiedenen Tierarten zu üben und sich mit dem technischen Ablauf des Schlachtbetriebes vertraut zu machen.

(2) Der Kandidat erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 8.

##### II. Die praktische Ausbildung

in der kurativen Praxis  
eines Tierarztes oder in einer Tierklinik

#### § 47

Die Ausbildung, die wahlweise in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer Tierklinik abgeleistet werden kann, dauert eineinhalb Monate. Sie darf nicht vor Bestehen des ersten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung abgeleistet werden.

## § 48

(1) Die Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes darf nur bei einem Tierarzt abgeleistet werden, der

1. seit mindestens fünf Jahren eine Praxis selbstständig ausübt,
2. eine tierärztliche Hausapotheke betreibt und
3. in den vor Beginn der Ausbildung liegenden fünf Jahren berufsgerichtlich nicht bestraft ist.

(2) Während der praktischen Ausbildung hat sich der Kandidat unter der Aufsicht, Leitung und Verantwortung des Praxisinhabers auf allen Gebieten des betreffenden tierärztlichen Tätigkeitsbereichs zu unterrichten und seine volle Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kandidat hat den Beginn der Ausbildung nach § 47 unter Angabe von Namen und Anschrift des ausbildenden Tierarztes dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Der Kandidat erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 9.

## § 49

(1) Die Ausbildung in der Tierklinik ist in den Kliniken einer Universität oder Hochschule abzuleisten. Sie kann auch an anderen unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierkliniken abgeleistet werden, die die zuständige Behörde dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung als Ausbildungsstätten benannt hat.

(2) Während der Ausbildung in der Tierklinik hat sich der Kandidat unter der Aufsicht, Leitung und Verantwortung der Leitung der Klinik auf dem Arbeitsgebiet der betreffenden Tierklinik zu unterrichten und seine volle Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Dabei ist er zur theoretisch-wissenschaftlichen Erarbeitung der Wissensgebiete, die durch die praktische Ausbildung berührt werden, anzuhalten.

(3) Der Kandidat hat den Beginn der Ausbildung nach § 47 unter Angabe der Tierklinik dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Der Kandidat erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 10.

## III. Wahlpraktikum

## § 50

(1) Das Wahlpraktikum dauert drei Monate. Es kann an einer oder mehreren der in Absatz 2 aufgeführten Ausbildungsstätten abgeleistet werden; die Ausbildungsdauer an einer in Absatz 2 Nr. 2 genannten Stelle muß jedoch mindestens eineinhalb Monate betragen. Das Wahlpraktikum darf nicht vor Bestehen des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 kann abgeleistet werden

1. in der kurativen Praxis eines Tierarztes, in einer Tierklinik oder in einem Schlachtbetrieb,
2. unter tierärztlicher Aufsicht und Leitung
  - a) in einem Institut einer Universität oder Hochschule,
  - b) in einer Forschungsanstalt des Bundes,
  - c) in einer Veterinäruntersuchungsanstalt,
  - d) in einer Dienststelle der Veterinärverwaltung,
  - e) bei einem öffentlich-rechtlichen oder staatlich geförderten Tiergesundheitsdienst oder bei einer Besamungsstation,
  - f) in der pharmazeutischen Industrie in der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, in der Lebensmittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Lebensmitteln tierischer Herkunft oder in der Futtermittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Mischfuttermitteln.

(3) Für die praktische Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 gelten die Vorschriften der §§ 45, 46 Abs. 1, § 48 Abs. 1 bis 3 und § 49 Abs. 1 bis 3 entsprechend; § 45 Abs. 2 Nr. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausbildung auch in einem Schlachtbetrieb abgeleistet werden darf, in dem keine Rinder und Schweine geschlachtet werden.

(4) Während der praktischen Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 2 hat sich der Kandidat auf allen Gebieten des betreffenden tierärztlichen Tätigkeitsbereichs zu unterrichten und sich nach näherer Weisung des ausbildenden Tierarztes zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Dabei soll er die im Studium bisher erworbenen Kenntnisse vertiefen, erweitern und praktisch anwenden.

(5) Der Kandidat hat den Beginn der Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 2 unter Angabe der Ausbildungsstätte dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

(6) Der Kandidat erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 11.

## Vierter Abschnitt

## Die Approbation

## § 51

(1) Der Antrag auf Approbation als Tierarzt ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller den dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein kurzgefaßter Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde,
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,

5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist, und
7. die Zeugnisse über die Tierärztliche Prüfung.

(2) Soll eine Approbation nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 der Bundes-Tierärzteordnung erteilt werden, so sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, an Stelle der Zeugnisse nach Absatz 1 Nr. 7 Unterlagen über die abgeschlossene tierärztliche Ausbildung des Antragstellers in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und, soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Nachweisen über eine bisherige berufliche Tätigkeit verlangen.

#### § 52

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 12 erteilt. Sie ist dem Antragsteller gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

### Fünfter Abschnitt Ergänzende Vorschriften

#### § 53

(aufgehoben)

#### § 54

(1) Bei Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) sind, werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise angerechnet

1. Zeiten eines im Geltungsbereich dieser Verordnung betriebenen verwandten Studiums,
2. Zeiten eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betriebenen veterinärmedizinischen Studiums oder eines verwandten Studiums.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind Prüfungen anzuerkennen, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 abgelegt worden sind. Dies gilt nicht für Prüfungen, die das Studium abschließen.

(3) Bei anderen Personen können die in Absatz 1 genannte Anrechnung und die in Absatz 2 genannte Anerkennung erfolgen.

#### § 55

Die Entscheidungen nach § 54 trifft die zuständige Behörde nach Anhören der Universität oder Hochschule. Der Antragsteller erhält hierüber eine Bescheinigung.

#### § 56

Die für den Studienort zuständige Behörde kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen von den Vorschriften

1. des § 4 Satz 2 und des § 34 Abs. 2,
2. des § 21 Nr. 2, des § 30 Nr. 1 und des § 35 Nr. 1, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung den vorhergehenden Prüfungsabschnitt vor nicht mehr als eineinhalb Studienjahren bestanden haben muß,
3. des § 21 Nr. 1, des § 25 Nr. 1, des § 30 Nr. 2 und des § 35 Nr. 2, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung das jeweils vorgeschriebene weitere volle oder halbe Studienjahr Veterinärmedizin nach Bestehen des vorhergehenden Prüfungsabschnitts abgeleistet haben muß, und
4. des § 25 Nr. 3, des § 45 Abs. 2 und des § 48 Abs. 1 unter der Voraussetzung einer Ersatzausbildung, die dem angestrebten Ausbildungsziel möglichst nahe kommt.

### Sechster Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 57

(überholt)

#### § 58

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 16 der Bundes-Tierärzteordnung auch im Land Berlin.

#### § 59

(überholt)

## Anlage 1

## Fachgebiete und Gesamtstundenzahlen \*)

1. Physik einschließlich Strahlenphysik	120 Std.	17. Pathologische Anatomie und Histologie einschließlich Obduktionen	200 Std.
2. Chemie	200 Std.	18. Innere Medizin einschließlich Labordiagnostik	150 Std.
3. Zoologie	120 Std.	19. Chirurgie der Tiere einschließlich Operations- und Betäubungslehre, Augenkrankheiten, Huf- und Klauenkrankheiten sowie Huf- und Klauenbeschlagkunde	150 Std.
4. Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde	90 Std.	20. Geburtskunde, Gynäkologie, Andrologie und Haustierbesamung	150 Std.
5. Anatomie (systematische, vergleichende und topographische) sowie Teratologie	320 Std.	21. Klinische Ausbildung in den Fächern der Nr. 18, 19 und 20 einschließlich Ambulatorik	700 Std.
6. Histologie und Embryologie	120 Std.	22. Versuchstierkunde und Versuchstierkrankheiten sowie Krankheiten des Wildes, der Pelztiere, der Fische und der Bienen	30 Std.
7. Physiologie und Physiologische Chemie (Biochemie)	300 Std.	23. Lebensmittelkunde, Schlachttier- und Fleischuntersuchung	250 Std.
8. Allgemeine Pathologie	50 Std.	24. Biomathematik	30 Std.
9. Klinische Propädeutik	120 Std.	25. Praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach §§ 45 und 46	250 Std.
10. Pharmakologie und Toxikologie, allgemeine Therapie sowie Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre	150 Std.	26. Praktische Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer Tierklinik nach §§ 47 bis 49	250 Std.
11. Tierzucht einschließlich Tierhygiene, Tierbeurteilung, Rassenlehre, Genetik und Aufzucht	170 Std.	27. Wahlpraktikum nach § 50	500 Std.
12. Tierernährungs- und Futtermittel- lehre	130 Std.		(4 960 Std.)
13. Allgemeine Landwirtschaftslehre	30 Std.		
14. Mikrobiologie, Parasitologie, Tierseuchenlehre	290 Std.		
15. Radiologie einschließlich klinischer Radiologie	30 Std.		
16. Tierseuchenbekämpfung, Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierschutz und Verhaltenslehre, Berufskunde	60 Std.		

\*) Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen und eine etwaige Zusammenfassung verschiedener Fachgebiete zu gemeinsamen Lehrveranstaltungen werden durch diese Anlage nicht berührt.

Prüfungsausschuß  
für die — Tierärztliche Vorprüfung —  
Tierärztliche Prüfung —

Prüfer: .....

Institut oder Klinik: .....

**Niederschrift  
über die Prüfung**

in .....  
(Prüfungsfach oder Teil des Prüfungsfaches)

Der — Die Studierende — Kandidat (in) — der Veterinärmedizin .....

ist am ..... in dem obenbezeichneten Prüfungsfach — Teil des Prü-  
fungsfaches — geprüft worden.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Approbationsordnung für Tierärzte beteiligte Prüfer: .....

Gegenstand der Prüfung: \*) .....

Bewertung der Leistung: .....

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Protokollführers,  
soweit nicht der Prüfer die Niederschrift gefertigt hat)

.....  
(Unterschrift des Prüfers)

**Wiederholungsprüfung**

am .....

Gegenstand der Prüfung: \*) .....

Bewertung der Leistung: .....

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des weiteren Ausschußmitgliedes)

.....  
(Unterschrift des Prüfers)

.....  
(Unterschrift des Protokollführers,  
soweit nicht der Prüfer die Niederschrift gefertigt hat)

\*1 Hier ist der Prüfungsablauf stichwortartig oder dem Inhalt nach wiederzugeben.

Anlage 3

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses für die  
Tierärztliche Vorprüfung

an der .....  
(Universität oder Hochschule)

in .....  
(Ort)

**Zeugnis**  
**über das Ergebnis**  
**des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung**  
**(Vorphysikum)**

Der — Die — Studierende der Veterinärmedizin .....  
(Vor- und Zuname)

geboren am ..... 19... in .....

hat im naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung

- 1. in Physik die Note .....
- 2. in Chemie die Note .....
- 3. in Zoologie die Note .....
- 4. in Botanik die Note .....

erhalten und somit den naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung — nicht — bestanden.

Angerechnete Prüfungen: .....

....., den ..... 19....

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses für die  
Tierärztliche Vorprüfung

an der .....  
(Universität oder Hochschule)

in .....  
(Ort)

**Zeugnis**  
**über das Ergebnis**  
**des anatomisch-physiologischen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung**  
**(Physikum)**  
**— und über das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung —**

Der — Die — Studierende der Veterinärmedizin .....  
(Vor- und Zuname)

geboren am ..... 19..... in .....

hat im anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung

1. in dem Prüfungsfach Anatomie

a) in Anatomie die Note .....

b) in Histologie die Note .....

c) in Embryologie die Note .....

2. in dem Prüfungsfach Physiologie

a) in Physiologie die Note .....

b) in Physiologischer Chemie  
(Biochemie) die Note .....

c) in Ernährungsphysiologie die Note .....

erhalten und somit — unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten des Zeugnisses über das Ergebnis  
im naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung die Tierärztliche Vorprüfung

mit dem Gesamtergebnis ..... bestanden — den  
anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung nicht bestanden.

Angerechnete Prüfungen: .....

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Anlage 5

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses für die  
Tierärztliche Prüfung

an der .....  
(Universität oder Hochschule)

in .....  
(Ort)

**Zeugnis**  
**über das Ergebnis**  
**des ersten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung**

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin .....  
(Vor- und Zuname)

geboren am ..... 19..... in .....

hat im ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

- 1. in dem Prüfungsfach Propädeutik
  - a) in Allgemeiner Pathologie die Note .....
  - b) in Klinischer Propädeutik die Note .....
- 2. in dem Prüfungsfach Pharmakologie  
und Toxikologie die Note .....
- 3. in dem Prüfungsfach Tierzucht  
und Tierhaltung .....
  - a) in Tierzucht und Tierbeurteilung  
die Note .....
  - b) in Tierernährungs- und  
Futtermittellehre die Note .....
  - c) in Allgemeiner Landwirtschaftslehre  
die Note .....

erhalten und somit den ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung — nicht — bestanden.

Angerechnete Prüfungen: .....

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses für die  
Tierärztliche Prüfung

an der .....  
(Universität oder Hochschule)

in .....  
(Ort)

**Zeugnis**  
**über das Ergebnis**  
**des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung**

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin .....  
(Vor- und Zuname)

geboren am ..... 19..... in .....

hat im zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

1. in dem Prüfungsfach Mikrobiologie und Parasitologie

a) in Allgemeiner Infektions-  
und Seuchenlehre die Note .....

b) in Bakteriologie und Mykologie  
die Note .....

c) in Virologie die Note .....

d) in Parasitologie die Note .....

e) in Tierhygiene die Note .....

2. in dem Prüfungsfach  
Arzneiverordnungs- und  
-anfertigungslehre die Note .....

3. in dem Prüfungsfach  
Radiologie die Note .....

erhalten und somit den zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung — nicht — bestanden.

Angerechnete Prüfungen: .....

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Anlage 7

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses für die  
Tierärztliche Prüfung

an der .....  
(Universität oder Hochschule)

in .....  
(Ort)

**Zeugnis  
über das Ergebnis  
des dritten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung  
— und das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Prüfung —**

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin .....  
(Vor- und Zuname)

geboren am ..... 19..... in .....  
hat im dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

- 1. in dem Prüfungsfach Spezielle Pathologie
  - a) in Pathologischer Anatomie die Note .....
  - b) in Pathologischer Histologie die Note .....
- 2. in dem Prüfungsfach Innere Medizin
  - a) in Innerer Medizin (I) die Note .....
  - b) in Innerer Medizin (II) die Note .....
- 3. in dem Prüfungsfach Chirurgie
  - a) in Chirurgie (I) die Note .....
  - b) in Chirurgie (II) die Note .....
  - c) in Operations- und Betäubungslehre die Note .....
- 4. in dem Prüfungsfach Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung
  - a) in Geburtskunde die Note .....
  - b) in Gynäkologie die Note .....
  - c) in Andrologie und Haustierbesamung die Note .....
- 5. in dem Prüfungsfach Geflügelkrankheiten die Note .....
- 6. in dem Prüfungsfach Lebensmittelkunde und Schlachtier- und Fleischuntersuchung
  - a) in Lebensmitteluntersuchung die Note .....
  - b) in Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht die Note .....
  - c) in Schlachtier- und Fleischuntersuchung die Note .....
  - d) in Fleischhygienericht und Schlachthofbetriebslehre die Note .....
  - e) in Milchkunde die Note .....
- 7. in dem Prüfungsfach Tierseuchenbekämpfung die Note .....
- 8. in dem Prüfungsfach Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierschutz und Berufskunde die Note .....

erhalten und somit — unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten der beigefügten Zeugnisse über die Ergebnisse des ersten und zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung die Tierärztliche Prüfung mit dem Gesamtergebnis ..... bestanden — den dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung nicht bestanden —.

Angerechnete Prüfungen: .....

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

(Bezeichnung des Schlachtbetriebes)

**Bescheinigung  
über die praktische Ausbildung in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin .....  
(Vor- und Zuname)  
hat in der Zeit vom ..... bis .....  
in dem Schlachtbetrieb in .....  
die praktische Ausbildung in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung abgeleistet.

Er — Sie — hat sich während dieser Zeit an wenigstens 24 Arbeitstagen unter meiner Aufsicht und Leitung in der Untersuchung und Beurteilung der Schlachttiere und des Fleisches der verschiedenen Tierarten geübt. Er — Sie — hatte ferner Gelegenheit, sich mit dem technischen Ablauf des Schlachtbetriebes vertraut zu machen.

Der Schlachtbetrieb ist von der zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung nach § 45 Abs. 2 der Approbationsordnung für Tierärzte anerkannt.

....., den ..... 19.....

(Siegel  
oder Stempel)

.....  
(Unterschrift des ausbildenden Tierarztes)

Anlage 9

(Name und Anschrift des Praxisinhabers)

**Bescheinigung  
über die praktische Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes**

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin .....  
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom ..... bis .....

in meiner Praxis die praktische Ausbildung abgeleistet.

Er — Sie — ist während dieser Zeit unter meiner Aufsicht, Leitung und Verantwortung auf allen Gebieten meines tierärztlichen Tätigkeitsbereiches unterrichtet und zu regelmäßiger Mitarbeit herangezogen worden.

Ich versichere, daß ich die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 der Approbationsordnung für Tierärzte erfülle.

....., den ..... 19.....

(Stempel)

.....  
(Unterschrift des Praxisinhabers)

(Bezeichnung der Tierklinik)

**Bescheinigung  
über die praktische Ausbildung in einer Tierklinik**

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin .....  
(Vor- und Zuname)  
hat in der Zeit vom ..... bis .....  
in .....  
(Bezeichnung der Tierklinik)  
die praktische Ausbildung nach § 49 der Approbationsordnung für Tierärzte abgeleistet.

(Siegel oder Stempel)

....., den ..... 19 .....

.....  
(Unterschrift des Leiters der Tierklinik)

## Anlage 11

(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

**Bescheinigung  
über die praktische Ausbildung im Wahlpraktikum**

Der -- Die -- Kandidat(in) -- der Veterinärmedizin .....

(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom ..... bis .....

in .....

(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

die praktische Ausbildung im Wahlpraktikum nach § 50 der Approbationsordnung für Tierärzte abgeleistet.

Die Ausbildung hat sich insbesondere auf folgende Tätigkeitsbereiche erstreckt: .....

Er -- Sie -- hatte während dieser Zeit Gelegenheit, seine -- ihre -- Kenntnisse in den vorstehend genannten Tätigkeitsbereichen zu vertiefen, zu erweitern und praktisch anzuwenden.

....., den ..... 19 .....

(Siegel oder Stempel)

.....  
.....  
.....

(Unterschrift des ausbildenden Tierarztes)

### Approbationsurkunde

Herr  
Frau  
Fräulein .....

geboren am ..... 19..... in .....

erfüllt die Voraussetzungen des § 4 der Bundes-Tierärzteordnung.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

Approbation als Tierarzt

erteilt.

Die Approbation berechtigt den Tierarzt zur Ausübung des tierärztlichen Berufs.

(Siegel)

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_

**Sechsendreißigste Verordnung  
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

**Vom 19. Mai 1976**

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 26, 33 Abs. 4 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 29. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 869), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 3. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 891), wird wie folgt geändert:

1. § 27 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Halbsatz 2 werden die Worte „Nummer 1 und 5“ durch die Worte „Nummer 1, 5 und 6“ ersetzt.

- b) In Nummer 4 werden das Wort „oder“ durch ein Semikolon und am Ende von Nummer 5 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. das Ursprungsland von Waren der Warennummern 6004 310, 6004 330 und 6004 340 Italien ist.“

2. In § 70 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „ausgeführt“ durch das Wort „ausführt“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Mai 1976

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.